

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

“word- und pdf-Dokument”

z. Hd. Frau A.G. Wüst Saucy

anne-gabrielle.wuest-saucy@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Kemptthal, 20. März 2023

**Vernehmlassung zur Revision der «Freisetzungs-Verordnung», (FrSV);
SR814.911: Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt
Bestandteil des Umwelt-Paketes «Herbst 2023»**

Sehr geehrte Frau Wüst Saucy, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Anpassung der Freisetzungs-Verordnung insbesondere betreffend gebietsfremden, invasiven Organismen (Pflanzen und Tiere!) Stellung beziehen zu dürfen: Der SVU|ASEP als Organisation von rund 400 mehrheitlich freiberuflich tätigen Expertinnen und Experten zu den verschiedensten Belangen von Umweltfragen in der Schweiz hat sich bereits seit geraumer Zeit mit den Fragestellungen rund um Neo-Biota befasst und arbeitet eng mit dem Schweiz. Verband der Neophyten-Fachleute (SVNF) zusammen. Der SVU|ASEP ist zudem ein Fachvereine innerhalb des SIA (Schweiz. Ingenieur und Architektenverein). Er beruft sich darauf, auch die Querbeziehungen zwischen dem Bauwesen und der Ausbreitung von Neobiota zu erkennen und mit Fachleuten aus seinem Bereich der Umweltbaubegleitung (UBB) zu beurteilen.

Der SVU|ASEP begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz.

Wir stellen aber weiterhin Defizite fest (welche wir teils bereits bei der angestrebten Gesetzesänderung (des USG, 2019) moniert hatten). Wir hoffen nun, auf eine rasche Umsetzung der in der Verordnung vorgesehen Massnahmen; Dies vor allem, angesichts der vielfältigen akuten Probleme mit Neo-Biota (z. B. Ambrosia, Cotoneaster, Henri's Geissblatt, Japan-Knöterich, Riesenbärenklau, asiatischer Laubholzbock, Quaggamuscheln, Tigermücke ... um nur eine Auswahl zu nennen),

Angesichts der Tatsache, dass eine Novelle des USG bereits vor zehn oder mehr Jahren sinnvoll und sehr nützlich hätte sein können - und angesichts der Tatsache, dass das Bauwesen viel enger mit der Neobiota-Problematik verbunden ist, als gemeinhin angenommen*) drängen wir jetzt mit umso grösserem Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung!

Ohne auf die Details einzelner Tier- und Pflanzenarten einzugehen, fokussieren wir primär auf die vier folgenden, kritischen Punkte, resp. Anträge:

1. die Definition des Begriffes «gebietsfremd», resp. die Abgrenzung jeweils relevanter Gebiete
2. die Bedeutung von Wirtspflanzen z. B. bei der Schädlingsausbreitung (z. B. von Pilzen)
3. die transparentere Bündelung verschiedener Verordnungen und Zuständigkeiten (auch im Falle von «vermeintlichen Nutzpflanzen»)
4. der generell bessere Einbezug von Tieren (Neozooen) in diese Verordnung

Zur Definition des Begriffes «gebietsfremd»:

1. Antrag: Die Definition von «gebietsfremd» ist zu überprüfen und ggf. neu zu fassen!

Zunächst stellt sich bei der Definition «gebietsfremd» - wie sie bisher der Freisetzungsverordnung (FrSV) zu entnehmen war - die Frage, ob der hinterlegte Begriff des «Gebietes» deutlich zu grossräumig abgesteckt worden sei?

Zitat FrSV, Art. 3, Begriffe, Buchstabe f: *«gebietsfremde Organismen: Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, wenn:*

1. deren natürliches Verbreitungsgebiet weder in der Schweiz noch in den übrigen EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) liegt, und...»

Im Gegensatz zur Ökonomie hält sich die Ökologie noch viel weniger an Staatsgrenzen. Innerhalb von Europa stellen die grösseren Gebirge, Alpen, Karpaten, Pyrenäen wohl die viel wichtigeren ökologischen Grenzen dar und gegenüber invasiven Organismen sind eben gerade diese Grenzen von zentraler Bedeutung! Die Schweiz als Alpenland hat auch hier - wie auch in anderen Politikbereichen gegenüber Europa eine wichtige Verantwortung wahrzunehmen. Eine Weiterausbreitung der im Tessin bereits sehr lästigen Tigermücke entscheidet sich an Gotthard und Lukmanier!

Der Begriff «gebietsfremd» gemäss (alter) Definition in der Freisetzungsverordnung (FrSV) ist nicht mehr zieladäquat:

Einerseits bezieht sich die FrSV auf [Zitat] «europäischen Raum EU/EFTA» (vgl. FrSV; Art. 3)

Andererseits aber sind etliche, in der BAfU-eigenen Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» aufgeführten Arten mit Ursprung «Mittelmeerraum» oder «Europa» oder gar «unbekannt» angegeben.
→ Das heisst es besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der FrSV und der Liste des BAfU

Die Definition von «gebietsfremd» im Kontext zu «invasiv» bedarf unseres Erachtens jetzt einer weitergehenden Klärung. Wir beantragen, bei einer nächsten Gelegenheit diese Begriffsdefinition in der FrSV zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Was auf der Alpen-Südseite auf Grund des Vorkommens natürlicher Feinde oder Konkurrenten nicht invasiv ist, könnte «plötzlich» auf der Alpen-Nordseite invasiv werden (und evtl. auch umgekehrt). Bei der (neuen) Definition, gemäss USG Art. 7 Abs. 5 wurde dies zu wenig klar bereinigt; Wir stellen daher die Frage in den Raum, ob es nicht notwendig und zielführend wäre, den Begriff «Gebiet» in Bezug auf schädliche, invasive Organismen neu, präziser und insbesondere auch innerhalb unseres Staatsgebietes differenzierender zu definieren? Es besteht jedenfalls eine Lücke betreffend Organismen, welche sehr schädlich sein können aber eben nicht (zufällig oder absichtlich) eingeschleppt worden sind. Vgl. der die Eschenwelke verursachende Pilz «falsches, Stengelbecherlein».

Eine Formulierung, welche die (unkontrollierbare) Einwanderung und Ausbreitung von (SCHAD-) -organismen (von einem kleinräumig er definierten «Gebiet» in ein anderes) in die vorgeschlagenen Regelungen einschliessen würde, wäre voraussichtlich noch zielführender.

2. Die besondere Bedeutung von Wirtspflanzen für die Schädlingsausbreitung (z. B. von Pilzen)

2. Antrag:

Im Hinblick auf eine klare, verständliche Kommunikation und ein effizientes Management sind sämtliche Arten, die das Kriterium einer invasiven Art erfüllen, in den Anhängen der FrSV zusammengefasst aufzuführen und nicht auf verschiedene Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu verteilen, die oft nur einer kleinen Gruppe Direktbetroffener bekannt sein dürften und im «Gesetzesdschungel» kaum aufzufinden sind.

Begründung: Es ist weder zweckmässig noch praxistauglich, invasive Arten je nach Ort und Art des Schadens in unterschiedlichen Listen und Gesetzen mit unterschiedlichen Bestimmungen zu führen, zumal Invasive Arten nur selten ein einzelnes Schutzgut gefährden. Zudem wird dies mit dem jetzigen Entwurf nicht konsequent gehandhabt; Beispiel: nichteinheimische Cotoneaster.

In der FrSV ist nur *C. horizontalis* im Anhang 2.2 aufgeführt; in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind jedoch alle nichteinheimischen Cotoneaster verboten – dies ist vielen Akteuren nicht bewusst). Weitere Cotoneasterarten breiten sich ebenfalls stark aus (z.B. *C. dammeri* flächig im Grünland oder *C. bullatus* im Wald) und gefährden nicht nur Obstkulturen, sondern auch einheimische Arten wie *Crataegus spec.* oder *Pyrus pyraeaster*. Die heutigen Feuerbrandkontrollen reichen nicht aus, die Arten zu kontrollieren und das Verkaufsverbot nach PGesV wird offensichtlich nicht umgesetzt. So sind derzeit immer noch mehrere Internetseiten mit domain «.ch» zu finden, auf denen Cotoneasterarten angeboten werden.

3. Antrag: Eine transparente Bündelung verschiedener Verordnungen und Zuständigkeiten:

Art. 3 Abs. 1 Bst. j FrSV: Der Buchstabe j ist ganz (oder zumindest die Ausnahme für Futtermittel) zu streichen.

Begründung: Bei Beeinträchtigung der Umwelt oder der Gesundheit von Mensch und Tier ist es unerheblich, ob der invasive Organismus als Zierpflanze, als Arznei-, Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht wird. Es sei daran erinnert, dass der Riesenbärenklau als Futtermittel in Osteuropa eingeführt wurde und Goldruten oder Beifuss als Heilmittel gelten. Im Gegensatz zu Arznei- und Lebensmittel werden Futtermittel oft nicht als Reinkulturen, sondern als eine unter anderen Futterpflanzen in einem Mischbestand angebaut. Eine sachgemässe Verwendung ist in einer solchen Kultur nicht gewährleistet.

Die Ausbreitung über Saatgutmischungen ist weitaus schwieriger zu kontrollieren, als bei Aussaaten von Monokulturen. Überdies steht eine Vielzahl an Futterpflanzen zur Verfügung, während bei Lebens- und Arzneimitteln die Auswahl weit geringer ist. Eine Ausnahme für Futtermittel ist auch in dieser Hinsicht nicht zu begründen. Das Verbot der einen oder anderen Futterpflanze ist wirtschaftlich vertretbar und verhältnismässig, wenn dadurch Schäden an Biodiversität oder der Gesundheit von Mensch und Tier verhindert werden können. Eine Ausnahme für Futtermittel ist daher nicht zu begründen.

4. Generell besserer Einbezug von Tieren (Neozooen) in diese Verordnung!

4. Antrag: Der Anhang 2.1 ist bezüglich Neozooen zu aktualisieren, Neozooen sind in Anhang 2.2 aufgrund der aktuellen Kenntnislage nachzuführen.

Begründung: Es scheinen bisher keine Anpassungen bei den invasiven Tieren vorgesehen zu sein; obwohl viele Arten bekanntermassen auf dem Vormarsch sind. Aufgrund der sehr hohen Kosten, die erwartet werden, besteht dringender Handlungsbedarf. Zudem ist die Revision des USG nicht absehbar, deshalb sollten entsprechende Ergänzungen schon jetzt erfolgen.

Zusatzantrag a: Es ist ein neuer Absatz 5 in Artikel 15 einzufügen:

Gegen das unbeabsichtigte Verschleppen von invasiven Arten sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Dies betrifft z.B. (Liste nicht abschliessend):

- Arbeits- und Wassersportgeräte: diese müssen vor der Versetzung in ein anderes Gewässer gereinigt werden.
- Topf- und Ballenpflanzen: diese sind vor der Inverkehrbringung auf Organismen gemäss Anhang 2.1 zu kontrollieren. Sind sie mit solchen belastet, sind sie sicher zu entsorgen und die entsprechenden Anzuchtanstalten und Handelsbetriebe unter Quarantäne zu stellen.

Begründung: Die Verschleppung invasiver Neobiota findet häufig unbeabsichtigt und unwissend statt und kann rechtlich weder über ein Umgangs- noch ein Inverkehrbringungs- Verbot verhindert werden. Zudem sollten importierte organische Baustoffe und -materialien ebenfalls auf unerwünschte Arten untersucht werden. Das bedeutet, es ist zu verlangen, dass sie vor dem Transport entsprechend behandelt wurden (z. B. dass sie mit einer vordefinierten Temperatur und während einer bestimmten Zeit erwärmt/erhitzt worden sind).

Zusatzantrag b: Es soll eine Bekämpfungspflicht z.B. für Arten des Anhangs 2.1 eingeführt werden, sowie eine Unterhaltungspflicht für Arten des Anhangs 2.2.

Dies kann beispielsweise unter Artikel 15 in folgendem Sinne eingefügt werden:

- Auf Grundstücken, die durch invasive Organismen gemäss Anhang 2,1 belastet sind, hat eine Bekämpfung derselben zu erfolgen.
- Grundstücke, die durch invasive Organismen gemäss Anhang 2,2 belastet sind, sind so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Organismen ausgehen kann.

Begründung: Da die Verschärfung des USG nicht absehbar ist, ist der Umgang mit bereits freigesetzten invasiven Organismen gesetzlich immer noch nicht geregelt und soll daher an dieser Stelle erfolgen.

Geschätzte Frau Wüst Saucy, geschätzte Damen und Herren, wir sind gerne bereit unsere Anträge und Bedenken in einem bilateralen Gespräch detaillierter zu erläutern und auch in weiteren Belangen des Schutzes unserer Ökosysteme mit Ihnen zusammen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch